

**Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juni 2012, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS (der die Sitzung nach Punkt 5 verlässt),
ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und
MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Trinkwasserversorgung: Wasserturm ROCHERATH: Sanierung der Fassade des Hochbehälters: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 2. Pfarrhaus ROCHERATH: Durchführung von Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten: Prinzipbeschluss;

EDV

- Punkt 3. Erneuerung der PC und Drucker der Gemeindeverwaltung: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

FINANZEN

- Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2012 an die Vereine;
- Punkt 5. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2011: Annahme der Bilanzen;
- Punkt 6. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung 2011 – Billigung;
- Punkt 7. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung 2011- Billigung;
- Punkt 8. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung 2011- Billigung;
- Punkt 9. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung 2011- Billigung;
- Punkt 10. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung 2011- Billigung;
- Punkt 11. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY ST. VITH: Jahresrechnung 2011- Gutachten;
- Punkt 12. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY ST. VITH: 1. Änderung des Haushaltsplans 2012- Gutachten;
- Punkt 13. Rechnungsablagen 2011 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 14. Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 18.06.2012: Stellungnahme;
- Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 19.06.2012: Stellungnahme;
- Punkt 16. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 19.06.2012: Stellungnahme;
- Punkt 17. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 26.06.2012 Stellungnahme;
- Punkt 18. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 18.06.2012: Stellungnahme;

Punkt 19. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 20.06.2012: Stellungnahme;

SCHULWESEN

Punkt 20. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2012-2013;

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 21. Änderung der Anlage 1 über die Arbeitszeit in der Arbeitsordnung für Lohnempfänger;

KLEINKINDBETREUUNG:

Punkt 21bis. Einrichtung einer Kinderkrippe für die Eifelgemeinden in ST.VITH: begrenzte Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an einem eventuellen Defizit;

Punkt 22. Protokoll der Sitzung vom 08. Mai 2012 – Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)(

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 21bis. Einrichtung einer Kinderkrippe für die Eifelgemeinden in ST.VITH: begrenzte Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an einem eventuellen Defizit;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

ARBEITEN

Punkt 1. Trinkwasserversorgung: Wasserturm ROCHERATH: Sanierung der Fassade des Hochbehälters: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 832)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 31.08.2011 über die Sanierung der Fassade des Hochbehälters des Wasserturms ROCHERATH und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 08.11.2011 über die Beauftragung des Architektur- und Ingenieurbüros Johann BOEMER, NIDRUM, Zur Held 9, 4750 BÜTGENBACH, mit der Projekterstellung auf Grundlage des am 31.08.2011 vom Gemeinderat angenommenen Honorarvertrags;

Nach Durchsicht des durch das Architektur- und Ingenieurbüro Johann BOEMER ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und nachstehenden Kostenschätzungen (ohne MwSt.):

Gerüst	8.000,00 €
Arbeiten	17.911,70 €
Honorare des Projektautors (8,5 % des Auftragswertes)	2.202,49 €
Zwischensumme	28.114,19 €
21% MwSt.	5.903,98 €
Gesamtkosten	34.018,18 €

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass das Projekt durch die Baukommission auf seiner Sitzung vom 16.04.2012 erörtert wurde;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Architektur- und Ingenieurbüros Johann BOEMER ausgearbeitete Lastenheft, mit Leistungsbeschreibung und nachstehenden Kostenschätzungen (ohne MwSt.) zur Sanierung der Fassade des Hochbehälters des Wasserturms ROCHERATH gutzuheißen:

Gerüst	8.000,00 €
Arbeiten	17.911,70 €
Honorare des Projektautors (8,5 % des Auftragswertes)	2.202,49 €
Zwischensumme	28.114,19 €
21% MwSt.	5.903,98 €
Gesamtkosten	34.018,18 €

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 2. Pfarrhaus ROCHERATH-KRINKELT: Durchführung von Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

In Erwägung, dass in Kürze ein neuer Pastor in das Pfarrhaus ROCHERATH-KRINKELT einziehen wird;

In Erwägung, dass einerseits das der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT gehörende Pfarrhaus seit über 1,5 Jahren unbewohnt ist, andererseits aber auch ohnehin die Notwendigkeit besteht, die Wohnräume zu renovieren und aufzufrischen;

In Erwägung, dass es sich hierbei um Arbeiten handeln dürfte, die durch die Gemeindegemeinschaft durchgeführt werden können, und die erforderlichen Materialkosten schwer abzuschätzen sind;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Instandsetzung und Renovierung des Pfarrhauses ROCHERATH-KRINKELT prinzipiell gutzuheißen, welche durch die Gemeindegemeinschaft ausgeführt werden kann. Die diesbezüglichen Materialkosten sind zu Lasten der Gemeinde;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

EDV

Punkt 3. Erneuerung der PC und Drucker der Gemeindeverwaltung: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 281.03)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Erneuerung der PC und der Drucker der elektronischen Datenverarbeitung der Gemeindeverwaltung;

Nach Durchsicht der vorliegenden Kostenaufstellung über die Durchführung von zweckmäßigen Verbesserungsmaßnahmen in der EDV der Gemeindeverwaltung, welche sich bei Ankauf auf insgesamt 38.299,52 € (einschl. 21 % MwSt.) beläuft;

In Erwägung, dass diese Geräte auch für einen Zeitraum von 5 Jahren gemietet werden können, wodurch eine trimestrielle Belastung von 2.316,33 € (einschl. 21 % MwSt.) entsteht, welches aber Mehrkosten im Vergleich zum Ankaufspreis darstellt;

In Erwägung, dass es zweckmäßig ist, die Verwaltung mit guten und aktuellen EDV-Geräten und -Programmen auszurüsten;

In Erwägung, dass sämtliche EDV-Ausrüstung der Gemeindeverwaltung von ein und demselben Ausrüster ist und es zum jetzigen Zeitpunkt angebracht ist, weiterhin das Material und die Programme von einem einzigen Anbieter zu beziehen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 (insbesondere Artikel 17 §2 3.b) über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehendes Material und Programme der Elektronischen Datenverarbeitung für die Verwaltung der Gemeinde BÜLLINGEN anzukaufen und zu installieren, sowie das vorliegende Sonderlastenheft gutzuheißen:

Anzahl	Beschreibung	Einheitspreis	Total bei Ankauf
25	PC	598,00 €	14.950,00 €
3	Tragbare PC	908,00 €	2.724,00 €
8	Bildschirme (22")	132,00 €	1.056,00 €
10	Drucker	203,00 €	2.030,00 €
10	3 Jahre Garantie Drucker	52,00 €	520,00 €
28	OEM Office Home and Business	145,00 €	4.060,00 €
Gesamt Material			25.340,00 €
1	Installation mit Programm- und Datenübertragung	6.312,50 €	6.312,50 €
Gesamt			31.652,50 €
21 % MwSt.			6.647,02 €
Gesamttotal			38.299,52 €

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2012 an die Vereine (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009:
über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;

über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, abgeändert am 17.12.2009;

über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

In Erwägung, dass verschiedene zusätzliche Vereine nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen in den Vorjahren ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wurde;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2012 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2012 an die Sportvereine gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 26.365,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	VEREIN	BETRAG in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	490,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	250,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	2.475,00
4	Honsfelder Sportverein	2.825,00
5	FC Rocherath	2.790,00
6	KSK Manderfeld-Heppenbach	630,00
7	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.470,00
8	Schützenverein St. Eligius Büllingen	350,00
9	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	350,00
10	Skiclub Manderfeld	250,00
11	Sportkegelclub Windstärke 9 Büllingen	250,00
12	TSV Büllingen	1.825,00
13	TSV Honsfeld	2.775,00
14	TV Manderfeld	2.150,00
15	TSV Rocherath 1970	5.060,00

16	Eifeler Wanderverein Hünningen	455,00
17	Wanderfreunde Mürringen	315,00
18	Amateurfußball Rapid Mürringen	250,00
19	Amateurfußball Manderfeld	255,00
	Zwischensumme	26.215,00
	zuzüglich Korrektur Feuervogel - Jahr 2011	+200,00
	abzüglich Korrektur TSV Honsfeld - Jahr 2011	-50,00
	TOTAL ZUSCHUSSBETRAG	26.365,00

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2012 an Spitzensportler gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.500,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Name, Adresse	BETRAG in Euro
1	Agin KORDBACHEH, Krinkelt, Hüekant 5	250,00
2	Bijan KORDBACHEH, Krinkelt, Hüekant 5	250,00
3	Eva Maria PALM, Krinkelt, Am Trog 26	250,00
4	Martin PALM, Krinkelt, Am Trog 26	250,00
5	Lukas FICKERS, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 114	250,00
6	Lorena RÖHL, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 110	250,00
	TOTAL	1.500,00

Artikel 3. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2012 an die Amateurvereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 24.750,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	€
1	Gesangverein Büllingen	795,00
2	Gesangverein Mürringen	1.020,00
3	Gesangverein Hünningen	945,00
4	Gesangverein Honsfeld	820,00
5	Kirchenchor Krewinkel	1.070,00
6	Gesangverein Manderfeld	1.125,00
7	Gesangverein Rocherath-Krinkelt	745,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	795,00
9	Canto Allegro Mürringen	795,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	700,00
11	Carminachor Rocherath-Krinkelt	625,00
12	Musikverein Büllingen	1.220,00
13	Musikverein Mürringen	1.600,00
14	Musikverein Hünningen	1.500,00
15	Musikverein Honsfeld	1.350,00
16	Musikverein Wirtzfeld	1.195,00
17	Musikverein Rocherath-Krinkelt	1.095,00
18	Musikverein Manderfeld	1.375,00
19	Spielmannszug Mürringen	1.500,00
20	Spielmannszug Büllingen	1.295,00
21	Theaterverein Mürringen	745,00
22	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	845,00

23	Theaterverein Wirtzfeld	720,00
24	Tanzgruppe „Show Dancers“	875,00
	TOTAL	24.750,00

Artikel 4. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2012 an die Karnevalsgesellschaften gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 3.970,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	VEREIN	BETRAG in Euro
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	2.050,00
5	KG Manderfeld	325,00
6	JGV Manderfeld (Umzug)	545,00
	TOTAL	3.970,00

Artikel 5. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2012 an verschiedene Vereine und Vereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 8.880,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Vereine innerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</u>	€
1	Feuerwehr	300,00
2	Verkehrsverein Büllingen	625,00
3	Verkehrsverein Manderfeld	625,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	200,00
5	Verkehrsverein Wirtzfeld	225,00
6	Verkehrsverein Rocherath-Krinkelt	400,00
7	Dorfgemeinschaft Hünningen	200,00
8	Dorfverein Holzheim	170,00
9	Vereinsausschuss Mürringen	225,00
10	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
11	KLJ Wirtzfeld	442,50
12	KLJ Büllingen	427,50
13	KLJ Hünningen	350,00
14	Junggesellenverein Rocherath-Krinkelt	25,00
15	Junggesellenverein Manderfeld	25,00
16	Junggesellenverein Büllingen	25,00
17	Bund der Pensionierten Mürringen	100,00
18	Bund der Pensionierten Wirtzfeld	100,00
19	Bund der Pensionierten Büllingen	100,00
20	Bund der Pensionierten Honsfeld	100,00
21	Bund der Pensionierten Manderfeld	100,00
22	Bund der Pensionierten Hünningen	100,00
23	Landfrauen Büllingen	175,00
24	Landfrauen Hünningen	175,00
25	Landfrauen Honsfeld	105,00
26	Landfrauen Manderfeld	175,00

27	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	105,00
28	Landfrauen Mürringen	175,00
29	Landfrauen Wirtzfeld	105,00
30	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	250,00
31	„Geschichte im Dorf“ Hünningen	100,00
32	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
33	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
34	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
	1. Zwischensumme	7.130,00
	<u>Vereine außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</u>	€
35	Zentrum für Förderpädagogik Elsenborn	125,00
36	Zentrum für Förderpädagogik Eupen	25,00
37	Förderverein des Archivwesens Eupen	250,00
38	Behinderten- und Invalidenvereinigung C.V.I.B.	125,00
39	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
40	Stundenblume	125,00
41	The Spirit of St. Luc	500,00
42	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
43	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
44	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
	2. Zwischensumme	1.750,00
	GESAMTBETRAG	8.880,00

Artikel 6. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2011: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2011 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte dieser drei Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2011 des Sportkomplexes BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Büllingen	18.898,41	13.413,27	5.485,14

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2011 des Sportkomplexes ROCHERATH gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Rocherath	19.677,04	13.524,07	6.152,97

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2011 des Sportkomplexes MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Manderfeld	7.492,10	7.714,91	-222,81

Artikel 4. Die Verwaltungsräte für die 2011 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten, über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und für die mit Verantwortungsgefühl geführte Verwaltung der Sporthallen der Gemeinde zu danken;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. Jahresrechnung 2011 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 30.03.2012 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.04.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.05.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.05.2012;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen genehmigt hat:

- „EI/2: Der Belege nach 182,50 € statt 182,20 €.
- AI/1: Den Rechnungen nach 183,87 € statt 185,87 €.
- AI/3: Idem, 357,66 € statt 357,56 €.
- AII/55: Idem, 1.001,88 € statt 1.001,58 €.“;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.308,19 €
- auf der Ausgabenseite: 23.362,29 €
- Überschuss: 5.945,90 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung unter Berücksichtigung oben erwähnter Bemerkungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 30.03.2012 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 29.308,49 €
- auf der Ausgabenseite: 23.360,69 €
- Überschuss: 5.947,80 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und

- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Jahresrechnung 2011 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 30.03.2012 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.04.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.05.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.05.2012;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 unter Berücksichtigung folgender Bemerkung genehmigt hat:

„AII,45: Der Rechnung nach 238,31 € statt 238,91 €.“;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.269,93 €
- auf der Ausgabenseite: 14.744,22 €
- Überschuss: 6.525,71 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung unter Berücksichtigung oben erwähnter Bemerkung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik Hünningen in der Sitzung vom 30.03.2012 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 21.269,93 €
- auf der Ausgabenseite: 14.743,62 €
- Überschuss: 6.526,31 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Jahresrechnung 2011 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 12.04.2012 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.04.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 14.05.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 11.05.2012;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.699,00 €
- auf der Ausgabenseite: 25.966,28 €
- Überschuss: 4.732,72 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung unter Berücksichtigung folgender Änderung gebilligt werden kann: Ausgabe AII-19 erhöht sich von 6.113,56 auf 6.729,68 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 12.04.2012 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 30.699,00 €
- auf der Ausgabenseite: 26.582,40 €
- Überschuss: 4.116,60 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Jahresrechnung 2011 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 29.03.2012 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 06.04.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.05.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.05.2012;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.972,01 €
- auf der Ausgabenseite: 17.169,89 €
- Überschuss: 6.802,12 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung unter Berücksichtigung folgender Änderung gebilligt werden kann:

Ausgabe AII-Kapitel 1 erhöht sich von 3.372,11 auf 4.752,72 €;

Ausgabe AII-Kapitel 4 reduziert sich von 4.863,93 auf 3.836,99 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 29.03.2012 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 23.972,01 €
- auf der Ausgabenseite: 17.523,56 €
- Überschuss: 6.448,45 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Jahresrechnung 2011 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2011, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 11.04.2012 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.04.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 14.05.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.05.2012;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 mit folgender Bemerkung genehmigt hat:

„A.II,51 (Stiftungen usw.): Ausgabe 44,64 € nicht ausgeführt.“;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 40.166,82 €
- auf der Ausgabenseite: 35.154,32 €
- Überschuss/Defizit: 5.012,50 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 11.04.2012 für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 40.166,82 €
- auf der Ausgabenseite: 35.154,32 €
- Überschuss/Defizit: 5.012,50 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Jahresrechnung 2011: Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2011;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

In Erwägung, dass folgende Berichtigung vorgenommen werden muss: Der Überschuss des Rechnungsjahres 2010 in Höhe von 11.338,70 € ist in den außerordentliche Einnahme: Kapitel II-Artikel 20: Erhöhung von 193,25 € auf 12.749,13 €

Auf Grund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in EUPEN am 22.01.2009;

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, ein negatives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablagen 2011 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern, da nachstehende Beträge korrigiert werden müssen:

von der Kirchengemeinde eingetragen

Außerordentliche Einnahmen:

Kapitel II.20 - Überschuss des vorherigen Rechnungsjahres: 193,25 €
Überschuss/Defizit: -546,00 €

Korrektur durch Gemeinde

Außerordentliche Einnahmen:

Kapitel II.20-Überschuss des vorherigen Rechnungsjahres: 12.749,13 €
Überschuss/Defizit: +12.009,88 €

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- dem Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

Punkt 12. Haushaltsplan 2012 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Auf Grund der vorliegenden ersten Abänderung des Haushaltsplanes für das Jahr 2012 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 08.05.2012, die wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der außerord. Einnahmen: fehlende Angabe
- Gesamtbetrag der außerord. Ausgaben: 8.998,75 €

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein negatives Gutachten zur Haushaltsabänderung der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2012 zu äußern;

Artikel 2. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem

Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 13. Rechnungsablagen 2011 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Ratsmitglied Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ Büllingen, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2011, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 15.05.2012;

Der Vorsitzende unterbricht mit einstimmigen Einverständnis des Gemeinderates die Sitzung, um dem Präsidenten des ÖSHZ BÜLLINGEN die Möglichkeit zu geben, Erläuterungen zu dem Beschluss vom 15.05.2012 des Sozialhilferates und der Rechnungsablage 2011 zu geben.

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2011 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres:

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	900.021,64	84.527,47	206.855,34
Ausgabeverpflichtungen	854.239,42	84.527,47	196.201,97
Überschuss Einnahmen.	45.782,22	0,00	10.653,37
Überschuss Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	200.000,00	0,00	0,00

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	900.021,64	72.952,05	206.855,34
Getätigte Ausgaben	830.239,42	83.559,47	196.201,97
Überschuss	69.782,22	0,00	10.653,37
Fehlbetrag	0,00	10.607,42	0,00
Gemeindezuschuss	200.000,00	0,00	0,00

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 14. Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 18.06.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.05.2012 der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2012 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2012 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 18.06.2012 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 18.06.2012 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 19.06.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 15.05.2012 (Eingang 21.05.2012) der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2012 und der dieser Einladung beigelegten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 19.06.2012 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 19.06.2012 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 19.06.2012 der Interkommunale INTEROST wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 16. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 19.06.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 16.05.2012 (Eingang 21.05.2012) der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2012 und der dieser Einladung beigelegten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 19.06.2012 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 19.06.2012 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 19.06.2012 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 17. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 26.06.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 25.05.2012 der Interkommunale SPI+ zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2012 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2012 der Interkommunale SPI+ zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2012 der Interkommunale SPI+ eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 26.06.2012 der Interkommunale SPI+ wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI+ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 18. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 18.06.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.05.2012 der Interkommunale AIDE zur ordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2012 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 18.06.2012 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 18.06.2012 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 18.06.2012 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 19. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 20.06.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 16.05.2012 (Eingang 21.05.2012) der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung vom 20.06.2012 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.06.2012 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.06.2012 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 20.06.2012 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

SCHULWESEN

Punkt 20. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2012-2013 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Auf Grund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2012-2013 einen zusätzlichen freien Tag festlegen kann;

Auf Grund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2012-2013 den schulfreien Tag für die einzelnen Schulen auf folgende Daten festzulegen:

- Freitag, den 10.05.2013: Schulen von Büllingen, Honsfeld, Manderfeld, Rocherath und Wirtzfeld,
- Montag, den 13.05.2013: Schulen von Hünningen und Mürringen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 21. Änderung der Anlage 1 über die Arbeitszeit in der Arbeitsordnung für Lohnempfänger (D.K.Nr. 300:86, 321.1:86 und 322.33)

DER RAT;

Auf Grund der am 12.12.1996 festgelegten Anlage 1 "Arbeitszeit" der Arbeitsordnung für Lohnempfänger;

In Erwägung, dass die Mitarbeiter des Bauhofs und des Wasserdienstes mehrheitlich der vorgeschlagenen Anpassung zustimmen;

Auf Grund des Einigungsprotokolls vom 14.05.2012 zwischen den Arbeitnehmerverbänden, der Gemeinde und dem ÖSHZ BÜLLINGEN, mit gleichzeitiger Konzertierung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ, und in Erwägung, dass in diesem Dokument eine Anpassung der Anlage 1 der Arbeitsordnung vorgeschlagen wird;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Abschnitt „Arbeitstag“ aus a) Normale Arbeitszeiten aus der Anlage 1 „Arbeitszeit“ für die Arbeiter wie folgt abzuändern:

a) Normale Arbeitszeiten:

...

Arbeitstag:

...

2. Arbeiter:

- *Bauhof und Wasserdienst:*

Montags bis donnerstags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr;

Freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

Die Mittagspause wird am jeweiligen Arbeitsplatz abgehalten.

- Waldarbeiter:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.36 Uhr;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem ÖSHZ BÜLLINGEN informationshalber zuzustellen ist.

KLEINKINDBETREUUNG:

Punkt 21bis. Einrichtung einer Kinderkrippe für die Eifelgemeinden in ST.VITH: begrenzte Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an einem eventuellen Defizit (D.K.Nr. 550.218)

DER RAT;

Aufgrund der Tatsache, dass in den fünf Eifelgemeinden junge Eltern Betreuungsplätze für ihre Kleinkinder suchen;

Angesichts dessen, dass die Anzahl an Tagesmüttern rückläufig ist und die Nachfrage nach Betreuungsmöglichkeiten zunimmt;

Aufgrund des vorgestellten Projektes der gGmbH Kinderzentrum KUNTERBUNT, wonach sich die Möglichkeit ergäbe, in der Stadt ST.VITH eine Kinderkrippe für die fünf Eifelgemeinden einzurichten;

Aufgrund der vorliegenden Anfrage vom 03.05.2012 von Herrn Harald MOLLERS, Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Familie, Gesundheit und Soziales, womit die 5 Eifelgemeinden gebeten werden, ein eventuelles Defizit, das pro Jahr gemäß der beiliegenden Kostenberechnung auf maximal 24.000,00 € begrenzt ist, im Proporz zur tatsächlichen Belegung der Plätze durch Eltern aus der Heimatgemeinde abzudecken;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Frau JOST war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Willen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Einrichtung einer Kinderkrippe für die 5 Eifelgemeinden in ST.VITH zu begrüßen;

Artikel 2. Prinzipiell eine Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an einem eventuellen Defizit im Verhältnis zur Belegung zuzusagen. Diese Beteiligung wird gemäß der vorliegenden Kostenberechnung für die 5 Eifelgemeinden auf insgesamt 24.000,00 € begrenzt;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung ergeht informationshalber an:

- Herrn Harald MOLLERS, Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Familie, Gesundheit und Soziales und
- die Herren Bürgermeister der 4 anderen Eifelgemeinden.

Punkt 22. Protokoll der Sitzung vom 08. Mai 2012 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 05. Mai 2012 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05. Mai 2012 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.